

Gefahrengruppen

Bauliche Anlagen in denen mit CBRN-Stoffen umgegangen wird werden entsprechend der durchzuführenden Maßnahmen eingeteilt. Außerdem werden nach FwDV 500 folgende weitere Einteilungen getroffen:

Transportunfälle sind zunächst wie **Gefahrengruppe II** zu behandeln.

Terroristische Anschläge sind grundsätzlich wie **Gefahrengruppe III** zu behandeln.

zu treffende Maßnahmen

Art des Gefahrstoffs	Feuerwehr! Gefahrengruppe I	Feuerwehr! Gefahrengruppe II	Feuerwehr! Gefahrengruppe III
allgemein	Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht nötig	Einsatz nur mit Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene (Aufbau Dekon-Stufe II)	wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich

Art des Gefahrstoffs	Feuerwehr! Gefahrengruppe I	Feuerwehr! Gefahrengruppe II	Feuerwehr! Gefahrengruppe III
allgemein	<p>Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet</p> <p>Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation</p> <p>Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht nötig</p>	<p>Einsatz nur mit Sonderausrüstung</p> <p>besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene (Aufbau Dekon-Stufe II)</p>	<p>wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich</p>
Zu den erforderlichen Messgeräten siehe Strahlenschutzmessgeräte			
keine weiteren Maßnahmen neben den allgemein gültigen (siehe oberstes Feld)			

Art des Gefahrstoffs	Feuerwehr! Gefahrengruppe I	Feuerwehr! Gefahrengruppe II	Feuerwehr! Gefahrengruppe III
allgemein	Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht nötig	Einsatz nur mit Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene (Aufbau Dekon-Stufe II)	wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich
biologisch		PSA: mindestens Körperschutz Form 1 Atemfilter ABEK2-P3	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Bereiche in denen mit Arbeitsstoffen der Risikogruppen 4 umgegangen wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung , nicht betreten werden!
chemisch		PSA: Körperschutz Form 1	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Bereiche, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten werden.

aufgrund der stark unterschiedlichen Eigenschaften von chemischen Stoffen muss die persönliche Sonderausrüstung im Einzelfall geprüft werden

Wenn das thermische Risiko höher zu bewerten ist als das von den CBRN-Stoffen ausgehende (z.B. zur Brandbekämpfung, Austritt brennbarer Gase, etc.) oder wenn eine unaufschiebbare Menschenrettung durchzuführen ist und keine Zeit bleibt eine entsprechende Körperschutzform anzulegen ist **Körperschutzform 1** zu tragen.

Allgemeine (Vorgehens-)Hinweise

- Für die Einteilung der Bio-Gefahrengruppen siehe auch **Risikogruppen**.

Quellenangabe

- FwDV 500, Stand 2012